



Haus- und Nutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Gernewitz

Präambel:

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtrodaer Ortsteil Gernewitz – im Folgenden „Dorfgemeinschaftshaus“ genannt – ist Eigentum der Stadt Stadtroda.

Die Planung der Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses übernimmt ausschließlich der Feuerwehrverein Gernewitz e. V. – im Folgenden „Vermieter“ genannt.

Im Dorfgemeinschaftshaus ist auch die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles Gernewitz untergebracht. Die Nutzung des Hauses kann nur so erfolgen, dass die Erfüllung der planmäßigen und außerplanmäßigen Aufgaben der Ortsteilfeuerwehr nicht behindert wird.

§1 Mieter

Mieter des Dorfgemeinschaftshauses können die Vereine und Verbände (gemäß Anlage) der Stadt, Privatpersonen und Betriebe aus der Verwaltungsgemeinschaft Stadtroda sein. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§2 Antragstellung

- (1) Der Antrag zur Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei den Verantwortlichen Personen des Feuerwehrverein Gernewitz e. V.. zu stellen (<https://www.gernewitz.de/fwv.html>) . Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin wird nach der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden.
- (2) Der Stadt Stadtroda wird für die Liegenschaft ein Vormietrecht eingeräumt für öffentliche Veranstaltungen, insbesondere an den Wochenenden von stattfindenden Wahlen.

§3 Übergabe von Schlüsseln und Inventar

Bei der Anmietung werden dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten sowie das vorhandene Inventar übergeben wie im Mietvertrag festgeschrieben.

Der Zeitpunkt der Schlüsselübergabe ist maßgeblich für die Berechnung der Miete.

§4 Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

Bei der Rückgabe der Schlüssel und des Inventars endet in der Regel der Zeitraum der Benutzung. Die gemieteten Räumlichkeiten und das übernommene Inventar sind in sauberem Zustand wieder zu übergeben wie im Mietvertrag festgeschrieben. Der Vermieter ist verpflichtet, alle Einrichtungen und das Inventar nach der Rückgabe des Mietobjektes auf Beschädigung, Vollständigkeit und Sauberkeit zu überprüfen. Für die notwendigen Reparaturen bzw. für den Ersatz fehlender Gegenstände sorgt allein der Vermieter.

Die Kosten dieser Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind auf der Grundlage des Mietvertrages vom Mieter nach Aufforderung zu zahlen und können mit der Kautionsverrechnung verrechnet werden.

§5 Veränderungen am Objekt

- (1) Veränderungen an Installationen, elektrischen Anlagen sowie das Einbringen von Nägeln und sonstigen Halterungen in Decken, Türen und Wänden sind dem Mieter in jedem Falle untersagt.
- (2) Ausschmückungen sind so vorzunehmen, dass die eigentliche Baulichkeit hiervon nicht beeinträchtigt wird.

§6 Verhalten bei Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Ruhe der Nachbarschaft und der Einwohner in Gernewitz, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird. Fenster und Türen sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer der Veranstaltung das Gelände nach Veranstaltungsende ohne störenden Lärm verlassen.



Haus- und Nutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Gernewitz

Version: 01
18.07.2022

Die Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

- (2) Die gesetzlichen Vorschriften (z. B. Jugendschutzgesetz) müssen eingehalten werden. Von dieser Bestimmung sind reine Familienfeiern ausgenommen.
- (3) Das Befahren oder Betreten der Einsatzräume und der Garage ist nicht gestattet.
- (4) Jede öffentliche Veranstaltung mit musikalischer Unterhaltung muss der Veranstalter vorher bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anmelden.
- (5) Die Benutzer und Mieter der Räumlichkeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ausfahrten für die Feuerwehrfahrzeuge von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

§7 Ordnung und Sicherheit

- (1) Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Einrichtungen abzuschalten und die Heizkörperregleinrichtungen (Thermostate) während der Heizperiode auf die Stufe 1 zu stellen.
- (2) Das Hausrecht wird ausgeübt vom Feuerwehrverein Gernewitz e. V.. Während der Vermietungsdauer steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber jedem Dritten zu.

§8 Haftung

- (1) Für eingebrachte Sachen oder für abgegebene Garderobe wird nicht gehaftet. Den verantwortlichen Mieter trifft die volle Sorgfaltspflicht wie ein Hauseigentümer. Eine Weitergabe der an den Mieter übergebenen Schlüssel für das Mietobjekt an Dritte ist unzulässig. Für den Verlust von Schlüsseln haftet ebenfalls der Mieter.
- (2) Instandhaltungen, die Unterhaltung der Außenanlagen und investive Maßnahmen über den in Absatz genannten finanziellen Rahmen hinaus werden von der Stadt vorgenommen, ebenso Verkehrssicherheit des Spielplatzes und Winterdienst für die öffentlichen Verkehrswege. Dazu zählt insbesondere die Zu- und Einfahrt bis zur Feuerwehr. Die Stadt lässt durch ihren Hausmeister die Reinigung des Grundstückes und auch den Streudienst zu normalen Zeiten durchführen. Für die Beseitigung außergewöhnlicher Missstände (Schnee, Eis, Glasscherben etc.), die während der Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
- (3) Der Mieter haftet für den ordnungsgemäßen Räum- und Streudienst an den bei der Veranstaltung genutzten Eingängen des Dorfgemeinschaftshauses.
Feuerwehrverein Gernewitz e. V., Freiwillige Feuerwehr Gernewitz und Stadt Stadtroda werden von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§9 Mieten

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Gernewitz, der Feuerwehrverein Gernewitz e. V. und die Stadtverwaltung Stadtroda nutzen die Räume mietfrei.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf grundsätzlich der Zustimmung durch den Feuerwehrverein Gernewitz e. V..
- (3) Für die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses wird für die einzelnen Veranstaltungen nach den nachfolgenden Absätzen Miete erhoben. Die Miete beinhaltet ebenso die Kosten für Beheizung und Energie.
- (4) Als Saalmiete wird festgelegt
 - a. Die Vermietung des Saales beinhaltet immer die Nutzung der Küche, der Toiletten, des Lager- raumes und auch deren Endreinigung.
 - b. Die Miete wird pro angefangenen Tag berechnet.
 - i. 40,- € aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gernewitz sowie die ordentlichen Mitglieder der Feuerwehr- und Ortsvereins Gernewitz e. V.
 - ii. 110,- € sonstige Privatpersonen und Vereine (Sommer Apr.-Sep.)
 - iii. 140,- € sonstige Privatpersonen und Vereine (Winter Okt.-Mrz.)
 - iv. 200,- € kommerzielle Nutzung



Haus- und Nutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Gernewitz

Version: 01
18.07.2022

-
- (5) Für die Vermietung wird zur Schlüsselübergabe eine Kautions von 100,- € fällig, die bei Schlüsselrückgabe und Abnahme des Mietobjektes durch den Vermieter wieder ausgezahlt wird, sofern keine Beanstandungen offen bleiben.
 - (6) Das Backen von Kuchen u. ä. für die jeweiligen Veranstaltungen mit den Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses ist nicht gestattet.
 - (7) Für die vorherige Ausschmückung der Räumlichkeiten, soweit sie außerhalb der Nutzungszeit erfolgen muss, ist die besondere Zustimmung des Vermieters einzuholen. Bei der Ausschmückung ist darauf zu achten, dass hierdurch die Brandgefahr nicht über Gebühr erhöht wird. Sonderregelungen sind mit dem Vermieter abzustimmen und im Mietvertrag schriftlich festzuhalten.

§10 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Damit tritt die Haus- und Nutzungsordnung vom 28.03.2022 außer Kraft.

Stadtroda, den 18.07.2022

Vorstand Feuerwehrverein Gernewitz e. V.